

Nutzungsbedingungen Bistro

- Bei Nutzung des Bistros ist immer auch Rücksicht auf die Sportler des BSV zu nehmen, sodass diese ungehindert und unbelästigt Sport treiben dürfen
- Das Bistro darf nur nach vorheriger (Online-) Reservierung/Buchung genutzt werden (Bestätigung per E-Mail erfragen)
- In der Miete enthalten sind das Bistro inkl Geschirr, die Terrasse (bitte bei Wunsch darauf hinweisen) sowie die Nutzung der Toiletten im Erdgeschoß. Andere Räume dürfen nicht genutzt werden.
- Die Nutzungsgebühr/Miete beträgt bei privaten Veranstaltungen 150€ (zzgl. MwSt.) für eine Tages- oder Abendveranstaltung (mehrtägige Miete nach individueller Vereinbarung), unvorhergesehener nachträglicher Aufwand für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten wird zusätzlich berechnet
- Interne Veranstaltungen der BSV-Abteilungen sind kostenfrei
- Über die Mietgebühr erfolgt eine Rechnungsstellung
- Wir behalten es uns vor eine Kautions zu verlangen
- Der Schlüsselcode wird dem Verantwortlichen/Mieter am Vortag der Nutzung per Email mitgeteilt.
- Etwaige Schäden VOR der Veranstaltung sind dem Vermieter vorab mitzuteilen
- Das Bistro ist sauber zu hinterlassen -> siehe Checkliste im Bistro
- Der Hausflur sowie die sanitären Anlagen sind während der Veranstaltung sauber zu halten, nach Ende der Veranstaltung bei Bedarf sofort zu reinigen, nach abendlichen Feiern bis spätestens 8.00 Uhr am nächsten Morgen. Dies dient der Aufrechterhaltung des regulären Sportbetriebs.
- Alkoholkonsum nur in Begleitung Erwachsener
- Entstandene Schäden sind schnellstmöglich zu melden

Bei Fragen: info@baiersdorfersv.de, Tel 09133 – 77630 oder 0151 16061 829
Am Sportzentrum 1; 09183 Baierdsdorf
www.baiersdorfersv.de

Nutzungsordnung/Rechtliches

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrags. Sie werden jeder mietenden Person vor Abschluss eines Nutzungsvertrages erläutert und übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

1. **Grundsatz der Neutralität**

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaats verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken. Die mietende Person versichert, bei den Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist, sind in unseren Räumen untersagt.

2. **Mitteilungspflicht des Mieters**

Die mietende Person ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages, der Nutzungsbedingungen und der Hausordnung auch bei den teilnehmenden Personen zu gewährleisten. Die mietende Person muss die teilnehmenden Personen in geeigneter Form über die Hausordnung, über die Nutzungsbedingungen und über den Raumnutzungsvertrag sowie deren Einhaltung informieren.

3. **Weisungsrecht**

Während der Nutzung ist den Anweisungen des hauptamtlichen Personals Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Gruppenräumen zu gewähren.

4. **Nutzung der Räume**

4.1

Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird der mietenden Person eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

4.2

Die mietende Person verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Die mietende Person ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Die mietende Person haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihr oder von den teilnehmenden Personen verursacht werden, auch dann, wenn die mietende Person selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. **Nutzungseinschränkungen**

Der Vermieter behält sich grundsätzlich das Recht vor, der mietenden Person andere als die gebuchten Räumlichkeiten zu zuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder zu untersagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Der mietenden Person erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche. Bereits entrichtete Nutzungskostenbeiträge werden rückerstattet.

6. **Haftung**

6.1 der mietenden Person

Die mietende Person haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt die mietende Person sie von allen Ansprüchen frei.

6.2 des Vermieters

Der Vermieter stellt der mietenden Person die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von der mietenden Person eingebrachte Gegenstände.